

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („ÖDA“)

zwischen

dem Landkreis/der Stadt/der Gemeinde/dem Zweckverband [____],

[Straße],

[Ort],

*nachfolgend „Landkreis/Stadt/der Gemeinde/dem Zweckverband“ oder „Auftraggeber“
genannt,*

und

der/dem [Name des Unternehmens],

[Straße],

[Ort],

nachfolgend „[Firmenschlagwort einfügen]“ oder „Auftragnehmer“ genannt,

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

Präambel

Anlass dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist die möglichst umfassende und reibungslose Abwicklung des ÖPNV-Rettungsschirms 2022, den Bund und Land gemeinsam auch im Jahr 2022 zur Unterstützung der Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bereitstellen. Zusätzlich soll die rechtssichere und verlässliche Einführung des 9-Euro-Tickets im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2022 nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) ermöglicht werden. Das vom Bund verkündete und finanzierte 9-Euro-Ticket soll den Fahrgästen eine günstige Fahrtmöglichkeit im ÖPNV bieten und die Verkehrsunternehmen und Kommunen dabei unterstützen, die Fahrgäste nach der Pandemie zurückzugewinnen oder neue Fahrgäste dauerhaft für die umweltfreundliche Mobilität im ÖPNV zu gewinnen.

[Der Landkreis/die Stadt/die Gemeinde/der Zweckverband] als Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV nach Art. 8 *[ggf. i.V.m. Art. 9]* des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und zuständige Behörde im Sinne der VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (nachfolgend VO 1370/2007) hat sich dazu entschieden, die Einführung des 9-Euro-Tickets und der erforderlichen Ausgleichsgewährung in *[seinem/ihrer]* Zuständigkeitsgebiet auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorzunehmen.

Der Auftragnehmer, der sich zur Ausgabe und Anerkennung des 9-Euro-Tickets in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2022 in den vom Auftragnehmer als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verantwortlich in dem Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers betriebenen Buslinienverkehren verpflichtet, erhält nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags dadurch bei dem Auftragnehmer entstehende Nachteile ausgeglichen.

Fakultativ:

Die Treibstoffkosten sind in den vergangenen Monaten deutlich gestiegen und belasten die Verkehrsunternehmen in hohem Maße. Die vorgesehene vorübergehende Senkung der Energiesteuer entlastet auch die Verkehrsunternehmen. Diese Entlastung kann aber nicht ausreichend sein, um die Zusatzkosten abzufedern, sondern soll zusätzlich ergänzt werden, um die weitere Beförderung auch angesichts dieser Kosten sicherzustellen.

Zusätzlich wird daher dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags ein vorübergehender Ausgleich zur Abdeckung der gestiegenen Kraftstoffkosten aufgrund der aktuellen Sondersituation gewährt.

Dies vorangestellt schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden ÖDA.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Zweck des Vertrages.....	4
§ 2 Gegenstand des ÖDA.....	5
§ 3 Fahrplanangebot	6
§ 4 Ausgleichsleistungen nach den Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern.....	7
§ 5 Abrechnung und Auszahlung.....	7
§ 6 Ausgleich für gestiegene Kraftstoffkosten	8
§ 7 Abschlagszahlungen und endgültige Abrechnung des Ausgleichs für gestiegene Kraftstoffkosten.....	11
§ 8 Trennungsrechnung.....	14
§ 9 Anreizregelung.....	14
§ 10 Vermeidung einer Überkompensation	14
§ 11 Laufzeit.....	15
§ 12 Salvatorische Klausel.....	16
§ 13 Anlagenverzeichnis.....	16

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Art und Zweck des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist ein ÖDA im Sinne der Art. 2 lit. h) und lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007, § 8 a Abs. 1 PBefG.
 - (2) Der ÖDA dient der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV im Zuständigkeitsgebiet des Auftraggebers auf den von dem Auftragnehmer nach dem PBefG betriebenen Buslinienverkehren.
 - (3) Die Vergabe des ÖDA erfolgt als Notmaßnahme i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007. Der Auftragnehmer ist im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht in der Lage, die in § 3 bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ohne Ausgleich der dadurch dem Auftragnehmer entstehenden Nachteile zu übernehmen. Ohne Ausgleichsgewährung nach Maßgabe dieses Vertrages drohte bei Einführung der in § 3 bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung die unmittelbare Gefahr der Unterbrechung der vom Auftragnehmer betriebenen Buslinienverkehre.
 - (4) Der Auftragnehmer erbringt die von diesem ÖDA umfassten Buslinienverkehre unter Erfüllung der in diesem ÖDA geregelten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt worden.
-

B. Verkehrsangebot und sonstige Pflichten des Unternehmers

§ 2 Gegenstand des ÖDA

Hinweise:

1.

Sofern während der Laufzeit des ÖDA ein Wechsel in der Genehmigungsinhaberschaft bei den von diesem ÖDA erfassten Buslinienverkehre eintritt oder sonstige Umstrukturierungen an den durchgeführten Buslinienverkehren eintreten, sind in einem Nachtrag zum ÖDA die Änderungen festzuhalten und ist die Anlage 1 zu aktualisieren (Absatz 2).

2.

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Ergänzung für Buslinienverkehre, die die Gebietsgrenzen überschreiten, ist aus Gründen der zeitgerechten Umsetzung gewählt worden. Alternativ wäre es auch grundsätzlich möglich, mittels einer Zweckvereinbarung nach Art. 8 KommZG die Zuständigkeit der beteiligten Aufgabenträger für die Buslinienverkehre zu regeln. Eine solche Vereinbarung ist jedoch aufwendig und erfordert eine vorherige Bekanntmachung. Dies dürfte in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht umsetzbar sein.

3.

Bei Linien, die in das Gebiet benachbarter Aufgabenträger führen, ist eine Abstimmung der Aufgabenträger über die Federführung sowie bezüglich der Finanzierung erforderlich: Gewähren die Aufgabenträger einen Ausgleich nach § 6? Welchen Selbstbehalt (§ 6 Absatz 8) sehen die Aufgabenträger vor? Sehen die Aufgabenträger eine Obergrenze des Ausgleichs vor (§ 6 Absatz 11)? Sollten die Aufgabenträger nicht einheitlich agieren, erfolgt die Berechnung differenziert für die Linienabschnitte in den jeweiligen Gebieten auf Grundlage der jeweiligen anteiligen Fahrleistung.

- (1) Sachlicher Gegenstand dieses ÖDA ist die Verkehrsbedienung im Buslinienverkehr. Räumlich bezieht sich der ÖDA auf das Gebiet *des Landkreises/der Stadt/der Gemeinde/des Zweckverbands* und auf die von dem Auftragnehmer als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer durchgeführten Buslinienverkehre, die in der Anlage 1 aufgenommen sind.

Ergänzung für Buslinienverkehre, die die Gebietsgrenzen überschreiten:

Gegenstand der Anlage 1 sind auch Buslinienverkehre, die in das Gebiet benachbarter Aufgabenträger führen und für die *der Landkreis/die Stadt/die Gemeinde/der Zweckverband* die Federführung der Aufgabenträgerschaft innehat.

- (2) Dieser ÖDA erfasst sämtliche Buslinienverkehre nach Absatz 1, die nach Maßgabe des § 3 vom Auftragnehmer durchgeführt werden. Der ÖDA umfasst während seiner Laufzeit vorgenommene Änderungen der Buslinienverkehre, denen der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Änderungen während der Laufzeit des ÖDA werden im Ausgleich nach den §§ 4 ff. entsprechend berücksichtigt und durch eine Aktualisierung der Anlage 1 dokumentiert.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Buslinienverkehre jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet

§ 3 Fahrplanangebot

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der in der Anlage 1 aufgeführte Buslinienverkehr nach Art, Umfang und Qualität gemäß der erteilten personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigung während der Laufzeit dieses ÖDA aufrechterhalten und durchgeführt wird. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Buslinienverkehr gemäß dem genehmigten Fahrplanangebot durchzuführen.
 - (2) Änderungen des Fahrplanangebots bedürfen vor ihrer Umsetzung der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Änderungen an dem Fahrplanangebot nicht vornehmen.
 - (3) Der Auftragnehmer hat in dem in der Anlage 1 aufgeführten Buslinienverkehr die genehmigten Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
 - (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2022 das 9-Euro-Ticket in den gemäß Anlage 1 erfassten Buslinienverkehren anzuerkennen und ggf. auszugeben. Das 9-Euro-Ticket ist ein Tarif, der für ein Entgelt von 9 Euro pro Monat die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ermöglicht, vgl. § 8 Abs. 1 RegG. Sofern bestehende Abonnemente ermäßigt werden, gelten die Bedingungen, inklusiver Mitnahmooptionen, dieser Tickets.
-

C. Finanzielle Regelungen, Ausgleich für den Unternehmer

§ 4 Ausgleichsleistungen nach den Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern

Hinweis:

Der in § 4 geregelte Ausgleichsbetrag umfasst den Betrag, der sich in Anwendung der Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern als Schaden ergibt. Diese Richtlinien sehen nach aktuellem Stand neben den Regelungen zur Berechnung der tariflichen Minder-einnahmen auch Regelungen zur Erfassung der Vertriebsaufwendungen vor.

- (1) Der Auftragnehmer erhält nach Maßgabe dieses ÖDA Ausgleichsleistungen für den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 3 verursachten finanziellen Nettoeffekt. Die Ausgleichleistungen sind darauf begrenzt.
- (2) Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 erfolgt für die Laufzeit dieses ÖDA gemäß der in den Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern vom [Datum] (nachfolgend Richtlinie genannt) für die Ermittlung des pandemiebedingten Schadens geregelten Voraussetzungen, die Verkehrsunternehmen als Antragsberechtigte i.S.d. Richtlinie betreffen. Der nach diesen Voraussetzungen ermittelte pandemiebedingte Schaden entspricht der Ausgleichsleistung nach Absatz 1.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die für die jeweilige Antragstellung der Leistungen nach den Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass dieser die erforderlichen Anträge auf Leistungen bei der zuständigen Bezirksregierung stellen kann.
- (4) Die Höhe dieser Ausgleichsleistung ist auf den Betrag begrenzt, der sich nach den Voraussetzungen der Richtlinie für den Auftragnehmer ergibt und der zur Gewährung des Ausgleichs durch den Freistaat Bayern an den Auftraggeber zugewiesen worden ist.

§ 5 Abrechnung und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 01. des Monats. Abweichend hiervon erfolgt die Zahlung im Juni zum 24. Juni. Die Abschlagszahlungen für Juni bis August betragen je ein Drittel der sich entsprechend des Erlasses des
-

Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom XX. Mai 2022 (Aktenzeichen 52-3501-8-1) bzw. auf Grundlage der Richtlinie Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern ergebenden Kosten für das 9-Euro-Ticket. Die weiteren Abschlagszahlungen der Monate September bis Dezember betragen [Höhe Betrag] Euro je Monat.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zum 30. September 2023 eine beihilferechtliche Abrechnung der Ausgleichsleistung nach § 4 anhand des tatsächlich entstandenen Schadens auf der Grundlage der in Nummer 5.4 der Richtlinie genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Der Nachweis und das Testat sind dem Auftraggeber vorzulegen, der diese zur Abrechnung bei der zuständigen Bezirksregierung vorlegen kann.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach den Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern erforderlichen Nachweise dem Auftraggeber bis zum 30. September 2023 vorzulegen. Dies betrifft insbesondere auch die sich nach der Richtlinien Corona-Beihilfen ÖPNV Bayern ergebenden Soll-Einnahmen und Ist-Einnahmen monats-scharf für alle Monate des Jahres 2022 auf den in § 2 Abs. 1 genannten Linien. Dies ist für die Abgrenzung zwischen dem Schaden im Sinne des ÖPNV-Rettungsschirms und den Auswirkungen des 9-Euro-Tickets erforderlich.
- (4) Ausgleichsleistungen nach § 4, die den tatsächlich entstandenen Schaden in Höhe des von der zuständigen Bezirksregierung festgestellten Ausgleichs übersteigen, sind an den Auftraggeber zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt des Erhalts bis zur Rückzahlung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§§ 6 und 7 sind fakultativ:

§ 6 Ausgleich für gestiegene Kraftstoffkosten

Hinweise zu den §§ 6 und 7:

1.

Die Aufgabenträger können entscheiden, dem Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die gestiegenen Kraftstoffkosten zu gewähren. Dieser Ausgleich berücksichtigt die Anforderungen des Preisrechts und sieht daher den Bezug auf einen objektiven Index sowie einen Selbstbehalt vor.

2.

Der Auftraggeber kann sich auch bereits im Vorfeld bei den Vertragsverhandlungen die individuelle Notwendigkeit des konkreten Unternehmens bzw. bezüglich bestimmter Linien nachweisen lassen, d.h. inwieweit der Unternehmer hier von steigenden Dieselpreisen wirtschaftlich betroffen ist. Die Betroffenheit kann insbesondere ganz oder teilweise entfallen bei Preisabsicherung (z.B. Hedging) oder soweit die Kostensteigerungen über Tarifierhöhungen gedeckt sind.

3.

Die Berechnung des Ausgleichs in § 6 erfolgt über die Fahrleistungen sowie die eingesetzten Fahrzeuge. Für die Abschläge werden die Angaben laut Liniengenehmigung genutzt.

Für die Abrechnung (§ 7 Absatz 3) sowie bei bedarfsgesteuerten Verkehren sind die tatsächlich durchgeführten Fahrten bzw. eingesetzten Fahrzeuge maßgeblich.

4.

Mit Hilfe des Index (Absatz 2) wird die Preissteigerung gegenüber dem Bezugsjahr 2021 ermittelt. Die rechnerischen Aufwendungen des Auftragnehmers für Dieseldieselkraftstoff werden aus der Fahrleistung entsprechend den Liniengenehmigungen und einem pauschalierten Verbrauchswert ermittelt (Absatz 7).

5.

Unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes (Absatz 8) ergibt sich der Zusätzliche Ausgleichsbetrag, der dem Unternehmen gewährt wird. Die Höhe des Selbstbehaltes wird vom Auftraggeber festgesetzt.

6.

Der Ausgleich für die gestiegenen Kraftstoffkosten ergibt sich als Produkt aus Aufwendungen für Dieseldieselkraftstoff, der Änderung des Index und abzüglich des Selbstbehalts (Absätze 8, 9).

7.

Mit Absatz 11 kann der Auftraggeber einen Höchstbetrag des Ausgleichs und so die maximale Gesamtbelastung des Haushalts vorab ermitteln und festlegen. Dieser Absatz sieht hierfür die Möglichkeit vor, einen Maximalwert für den Index (Absatz 2) festzulegen, der für den Ausgleich berücksichtigt wird. Als Vorschlagswert ist der letzte veröffentlichte Wert des Index mit Stand 15.03.2022 [172,86] angegeben. Über die Festlegung eines Höchstbetrags für den Index und dessen Höhe entscheidet der Auftraggeber. Alternativ kann auch ein absoluter Betrag als Höchstgrenze der Unterstützung gewählt werden.

8.

Die Fahrzeugklassen in § 6 Absatz 7 beziehen sich auf die VO (EU) 2018/858.

9.

§ 7 regelt die Auszahlung, die Abrechnung und die erforderlichen Nachweise.

10.

Der Auftragnehmer führt den Nachweis über die wirtschaftliche Notwendigkeit (§ 7 Absatz 3) anhand seiner eigenen Kosten für Treibstoff oder über die entsprechenden Mehraufwendungen für Subunternehmerleistungen (d.h. aufgrund entsprechender Preisgleitregelungen).

- (1) Der Ausgleich nach diesem Verkehrsdurchführungsvertrag wird aufgrund von nicht kalkulierbaren Kostensteigerungen bei Dieseltreibstoff durch einen Zusätzlichen Ausgleichsbetrag **ZAB** wie folgt angepasst.
- (2) Voraussetzung der Anpassung des Ausgleichs ist, dass der maßgebliche Preisindex **PI** um mindestens einen Prozentpunkt gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 2021 (Basisjahr, **BJ**) abweicht. Der Preisindex **PI** und dessen Entwicklung ergibt sich aus dem *Preisindex für Dieseldieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, DESTATIS, Fachserie 17, Reihe 2, GP 19 20 26 005 2*.
- (3) Im Basisjahr 2021 entspricht der Preisindex **PI_{BJ}** dem Jahreswert 2021 dieses Index:
PI_{BJ} = PI₂₀₂₁ = 118,9
- (4) Für die Laufzeit dieses Verkehrsdurchführungsvertrages wird als Preisindex 2022 (**PI₂₀₂₂**) das arithmetische Mittel der sieben Monatswerte des **PI** während der Laufzeit dieses Vertrages (Juni bis Dezember 2022) ermittelt.
- (5) Für das Jahr 2022 wird ein Ausgleich dann gewährt, wenn der Betrag der Differenz zwischen den Indizes für Basisjahr und 2022 größer oder gleich einem Prozentpunkt ist:
| (PI₂₀₂₂ - PI_{BJ}) | / 100 ≥ 0,01.
- (6) Der Ausgleich erhöht oder vermindert sich um den Betrag **ZAB**, der sich aus den aus dem Fahrplan für 2022 ermittelten Aufwendungen für Dieseldieselkraftstoff **AW_{DI,2022}** (Abs. 7) multipliziert mit dem Änderungsfaktor **ÄF** (Abs. 8) ergibt.
- (7) Die Aufwendungen für Dieseldieselkraftstoff **AW_{DI,2022}** werden ermittelt als das Produkt aus der Fahrleistung mit einem kalkulatorischen Verbrauch **V_{DI}** und Dieseldieselpreis 2021 **PR_{DI,2021}**.

$$AW_{DI,2022} = FL_{2022} * V_{DI} * PR_{DI,2021}$$

Die Fahrleistung **FL₂₀₂₂** wird ermittelt aus der Menge Fahrplankilometer für die genehmigten und veröffentlichten Fahrpläne der Linien im Gültigkeitszeitraum dieses ÖDA, die mit Diesel- oder Erdgasbussen betrieben werden. Maßgeblich ist die Entfernung von Start- zu Endhaltestelle auf der tatsächlich gefahrenen Route nach

Maßgabe der genehmigten und kilometrierten Fahrpläne, gerundet auf volle 100 m. Als kalkulatorischer Verbrauch V_{DI} werden bei Kraftomnibussen der Klasse M3 30 Liter Diesel/100 km und bei Verkehren mit Pkw und Bussen der Klassen M1 und M2 je 8 Liter Diesel / 100 km angesetzt. Als kalkulatorischer Dieselpreis $PR_{DI,2021}$ gilt ein Preis von EUR 1,08 netto je Liter.

- (8) Der $\ddot{A}F$ wird aus der Preisänderung unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts SBH von [10-50% - Wert ist vor Ort zu finden] errechnet:

$$\ddot{A}F = (PI_{2022} - PI_{BJ}) / 100 * (1 - SBH)$$

- (9) Der Zusätzliche Ausgleichsbetrag $ZAB_{\ddot{O}DA,2022}$ für die Laufzeit dieses Vertrages ergibt sich wie folgt:

$$ZAB_{\ddot{O}DA,2022} = \ddot{A}F * AW_{DI,2022}$$

- (10) Der $ZAB_{\ddot{O}DA,2022}$ wird auf Antrag einer Vertragspartei unter Vorlage der erforderlichen Daten zur Indexentwicklung zusätzlich bzw. abzüglich zum Ausgleich nach § 4 gewährt. Er muss bis spätestens 31. Januar 2023 beantragt werden. Das Verkehrsunternehmen stellt hierzu fristgerecht die erforderlichen Daten zum Leistungsumfang zur Verfügung.

§ 6 Abs. 11 kann fakultativ für den Fall ergänzt werden, dass der Auftraggeber den Ausgleich nach § 6 auf einen Höchstbetrag beschränken will.

- (11) Der Ausgleich ist auf den Betrag beschränkt, der sich bei der Anwendung eines Preisindex PI_{2022} für das Jahr 2022 von [z.B. 172,86 – der Wert ist vor Ort zu finden] ergibt (Höchstbetrag des Ausgleichs).
- (12) Der Auftragnehmer vereinbart im Falle des Einsatzes von Subunternehmern mit diesen keine schlechteren Bedingungen in Bezug auf den Ausgleich für gestiegene Kraftstoffkosten als die nach diesem Vertrag mit ihm für diese Leistungen vereinbarten Bedingungen.

§ 7 Abschlagszahlungen und endgültige Abrechnung des Ausgleichs für gestiegene Kraftstoffkosten

- (1) Der Auftraggeber zahlt auf Antrag des Auftragnehmers monatliche Abschlagszahlungen ABS auf den $ZAB_{\ddot{O}DA,2022}$. Die Höhe der Abschlagszahlung wird ermittelt aus dem analog § 6 ermittelten Änderungsfaktor $\ddot{A}F_{ABS}$ für den Dieselpreisindex $PI_{M\ddot{A}I,2022}$ des Monats Mai 2022 im Vergleich zum PI_{BJ} für das Basisjahr, multipliziert mit einem Achtel der voraussichtlichen Aufwendungen für Dieseldieselkraftstoff $AW_{DI,VSL}$.
-

Bei den Abschlagszahlungen bleiben bedarfsgesteuerte Verkehrsangebote unberücksichtigt.

$$\ddot{A}F_{ABS} = (PI_{MAI 2022} - PI_{BJ}) / 100 * (1 - SBH)$$

Die $AW_{DI, VSL}$ werden mit dem geplanten und genehmigten Fahrplanumfang $V_{2022, VSL}$ im Gültigkeitszeitraum des Verkehrsdurchführungsvertrages analog zu § 7 Abs. 6 ermittelt.

$$AW_{DI, VSL} = FL_{2022, VSL} * V_{DI} * PR_{DI, 2021}$$

Die monatliche Abschlagszahlung **ABS** ergibt sich somit als

$$ABS = \ddot{A}F_{ABS} * AW_{DI, VS} * 1/8.$$

- (2) Die endgültige Höhe des **ZAB**_{ÖDA, 2022} wird vom Auftraggeber bis zum 30.04.2023 vorläufig festgestellt. Über- oder Unterzahlungen sind bis zum 31.05.2023 auszugleichen.
 - (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis zum 30. September 2023 gegenüber dem Auftraggeber die Höhe des Zusätzlichen Ausgleichsbetrags **ZAB** gemäß der in § 6 geregelten Berechnung nachzuweisen, von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen und dem Auftraggeber die der Berechnung zugrunde liegenden Daten zu überlassen. Dies schließt den Nachweis über den Umfang der tatsächlich erbrachten Fahrleistungen sowie die eingesetzten Fahrzeugtypen (§ 6 Absatz 7) ein. Das Testat muss auch bestätigen, dass die der Ausgleichsberechnung zugrunde liegende Kilometrierung den tatsächlichen Entfernungen entspricht. Der Auftragnehmer legt auf Verlangen des Auftraggebers die wirtschaftliche Notwendigkeit der Anwendung der Preisgleitregelung nach § 6 dar. Hierzu erläutert er auf Grundlage der testierten Jahresabschlüsse des Vorjahres und der Kostenentwicklung beim Treibstoff die Kosten- und Erlössituation der vertragsgegenständlichen Leistungen. Die Abgrenzung der Kosten und Erlöse entspricht dabei der Trennungsrechnung gemäß § 8. Kommt der Auftragnehmer den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach oder führt der gewährte Ausgleich zu einer Überkompensation, ist der Auftraggeber berechtigt, die zum Ausgleich der Kostensteigerungen bei Dieselkraftstoff geleisteten Zahlungen vollständig oder anteilig zurückzufordern.
 - (4) Über- oder Unterzahlungen beim Ausgleich der Kostensteigerungen bei Dieselkraftstoff sind bis zum 31. Oktober 2023 auszugleichen. Im Fall von Überzahlungen ist der zurückzuzahlende Betrag vom Zeitpunkt des Erhalts bis zur Rückzahlung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
-



D. Regelungen aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben

§ 8 Trennungsrechnung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt für die Laufzeit dieses Verkehrsdurchführungsvertrages eine Trennungsrechnung. Dabei sind die der aus § 3 folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, freigestellten Schülerverkehr etc.) auszuweisen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüssellösungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern.
- (3) Die Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Trennungsrechnung ist von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen und dem Auftraggeber bis zum 30. September 2023 vorzulegen.

§ 9 Anreizregelung

Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 besteht, da der Auftragnehmer das überwiegende Marktrisiko trägt. Ansprüche darauf, nachgehend über die in diesem ÖDA geregelten Ausgleichsleistungen von dem Auftraggeber Ausgleichsleistungen für die Laufzeit dieses ÖDA zu erhalten, bestehen nicht.

§ 10 Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistungen des Auftraggebers dürfen zu keiner Überkompensation bei dem Auftragnehmer führen. Übersteigen die an den Auftragnehmer geleisteten Ausgleichsleistungen den insgesamt nach den §§ 4 und 6 zulässigen Ausgleichsbetrag, ist der Auftragnehmer zur Erstattung des den zulässigen Ausgleichsbetrag übersteigenden Betrags verpflichtet. In diesem Fall bestimmt der Auftraggeber den zu erstattenden Betrag.
-

- (2) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zur Erstattung der an den Auftragnehmer geleisteten Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn die Leistung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftragnehmers beruht.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken und alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und umfassend vorzulegen. Außerdem trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung, Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zurückzufordern.
- (4) Ausgleichszahlungen, die von dem Auftragnehmer zurückzuzahlen sind, sind von dem Zeitpunkt des Erhalts bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 11 Laufzeit und Anpassung des ÖDA an erheblich geänderte Rahmenbedingungen

Hinweis:

Sollte sich im Verlauf des Jahres abzeichnen, dass eine Gewährung der in diesem Vertrag geregelten Ausgleichsleistungen auch über den 31. Dezember 2022 hinaus erfolgen soll, ist eine schlichte Verlängerung nicht möglich. Zwar kann, sofern die Voraussetzungen für eine Notmaßnahme i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007 weiterhin bestehen, ein ÖDA für den Zeitraum von bis zu 2 Jahren als Notmaßnahme vergeben werden. Jedoch sind in diesem Fall Anpassungen an den Regelungen zur Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

- (1) Dieser ÖDA tritt mit Unterzeichnung in Kraft, hat eine Laufzeit vom 01. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und endet spätestens am 31. Dezember 2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
 - (2) Dieser ÖDA endet vor dem 31. Dezember 2022 hinsichtlich des Buslinienverkehrs zu dem Zeitpunkt, ab dem der Buslinienverkehr nicht mehr oder nicht mehr gemäß den Vorgaben nach diesem ÖDA durchgeführt wird. Sofern zu diesem Zeitpunkt darüber hinaus noch Buslinienverkehre gemäß den Vorgaben nach diesem ÖDA durchgeführt werden, besteht der ÖDA insoweit weiterhin. Die Höhe der Ausgleichsleistungen nach § 4 und § 6 verringert sich in diesem Fall entsprechend dem verringerten Verkehrsleistungsumfang.
-

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Verlangen einer Partei über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln, wenn sich wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen gegenüber dem Vertragsbeginn erheblich geändert haben. Die Anpassung kann sich auf eine Veränderung der von diesem ÖDA erfassten Buslinienverkehre und das durch diese Buslinienverkehre produzierte Fahrplanangebot sowie auf die Höhe des Ausgleichs wegen gestiegener Kraftstoffkosten einschließlich der Festlegung der Gewährung des vorgenannten Ausgleichs nur für ein vom Auftraggeber bestimmtes Fahrplanangebot beziehen.

Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Anpassung des ÖDA einigen, ist

a) der Auftragnehmer berechtigt, den ÖDA insgesamt mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, sofern dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem ÖDA unzumutbar ist;

b) der Auftraggeber berechtigt, die Gewährung der Ausgleichsleistung nach § 6 mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, sofern dem Auftraggeber ein Festhalten an der unveränderten Regelung des § 6 unzumutbar ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses ÖDA unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des ÖDA für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses ÖDA bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 13 Anlagenverzeichnis

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Buslinienverzeichnis

[Ort], den

Landkreis/Stadt/Gemeinde/Zweckverband [_____]

.....

[Unterschrift]

[Ort], den

[Name des Unternehmens]

.....

[Unterschrift]

Anlage 1

Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

(Angaben gemäß der Genehmigungsurkunde)

Linien-Nr.	von	nach	befristet bis zum	eingesetzte Fahrzeuge	Festver- kehr oder bedarfsgesteuerter Verkehr
